

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Stück, 05.11.1904

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 5. Novbr. 1904.) 27. Stück.

Inhalt:

Nr. 52. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1904, betreffend Einrichtung und Betrieb der tierärztlichen Hausapotheken.

Nr. 52.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einrichtung und Betrieb der tierärztlichen Hausapotheken.
Oldenburg, den 27. Oktober 1904.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., erläßt im Höchsten Auftrage das Staatsministerium folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb tierärztlicher Hausapotheken:

§. 1.

Den Tierärzten ist gestattet, in eigener Praxis die Arzneien, welche zur Behandlung kranker Tiere erforderlich sind, zu bereiten und abzugeben. Es ist ihnen aber nicht erlaubt, Handel mit Arzneien oder Giften zu treiben.

§. 2.

Tierärzte, welche eine Hausapotheke halten wollen, haben hiervon dem Staatsministerium, Departement des Innern Anzeige zu machen. Für bereits bestehende Haus-



apotheken ist diese Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zu erstatten.

§. 3.

Für Hausapotheken muß ein besonderer, tagesheller, nur für diesen Zweck zu verwendender verschließbarer Raum zur Verfügung stehen. Dieser Raum ist mit den zur Aufnahme der Arzneibehälter und der Arbeitsgeräte erforderlichen Schränken und Borden sowie mit einem Arbeitstische auszustatten. Unter besonderen Umständen kann mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern von der Bereitstellung eines eigenen Raumes für die Hausapothek abgesehen werden. Wird eine solche Ausnahme gestattet, so sind unter anderem besondere Vorschriften über die Aufbewahrung der Gifte der Abteilung 2 und 3 (vergl. §. 6 Absatz 2) zu erlassen.

§. 4.

Die Arzneimittel und Waren müssen die Beschaffenheit guter Handelsware besitzen.

§. 5.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht starkwirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, — sofern sie Mittel enthalten, welche in Abteilung 1 der Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend den Handel mit Giften, aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, — sofern sie Mittel der Abteilungen 2 und 3 derselben Bekanntmachung enthalten, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen. Die Bezeichnungen müssen stets deutlich lesbar und sauber sein. Für Säuren und Laugen ist auch radierte oder geätzte Schrift zulässig.

§. 6.

Die Gifte der Abteilung 1 der Giftordnung sowie Stoffe ähnlicher Wirkung sind unter besonderem Ver-

schluß aufzubewahren. Der betreffende Schrank oder die Abteilung des Schrankes muß mit der Bezeichnung „Gift“ oder „Venena“ versehen sein. In dem Giftschrank oder der Schrankabteilung müssen auch die zur Dispensation der Gifte bestimmten Gerätschaften, insbesondere Löffel, Spatel, Porzellanmörser und Wage, welche die Bezeichnung „Gift“ tragen, vorhanden sein.

Die Arzneibehälter mit den Giften der Abteilungen 2 und 3 sind getrennt von den nicht stark wirkenden Mitteln aufzustellen.

§. 7.

Jede Arznei muß mit einer deutlichen und leserlichen Signatur versehen sein, welche Gebrauchsanweisung und den Namen des Anfertigers mit der Bezeichnung „Tierarzt“ trägt. Arzneien, welche Gifte der Abteilung 1 der Giftordnung enthalten, sind außerdem mit der Aufschrift „Gift“ oder „Vorsicht“ zu versehen.

§. 8.

Diejenigen Verordnungen, welche Gifte im Sinne der Giftordnung vom 1. Februar 1895 oder Stoffe ähnlicher Wirkung enthalten, sind fortlaufend in ein Rezeptbuch einzutragen, welches mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren ist.

§. 9.

Bei Berechnung des Preises der Arzneimittel dürfen die Sätze der geltenden Arznei-Taxe nicht überschritten werden.

§. 10.

In der tierärztlichen Hausapotheke muß die in Geltung befindliche Arznei-Taxe, die Giftordnung und die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der tierärztlichen Hausapotheken vorhanden sein.

§. 11.

Die Hausapotheken unterliegen der Beaufsichtigung des Obertierarztes und sind mindestens alle drei Jahre eingehend zu besichtigen. In besonderen Fällen nimmt auf Anordnung des Staatsministeriums das pharmazeutische Mitglied des Medizinalkollegiums an den Revisionen teil. Die Aufsicht über eine etwaige Hausapotheke des Obertierarztes liegt den mit der Revision der Apotheken beauftragten Beamten ob.

§. 12.

Überschreitungen der Arznei-Taxe unterliegen der Strafvorschrift des §. 148 Ziffer 8 der Reichs-Gewerbeordnung. Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft. Auch kann das Staatsministerium, Departement des Innern solchen Tierärzten, welche sich wiederholt Übertretungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung schuldig gemacht haben, die Erlaubnis zur Weiterführung der Hausapotheke entziehen.

§. 13.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Oktober 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.